



**Der Kinderschutzbund**  
Mitglied im Paritätischen  
Ortsverband **Eschweiler e. V.**  
Träger der Vormittags- u. Ganztagsbetreuung

Der Kinderschutzbund - Ortsverband Eschweiler e.V.

# Institutionelles Schutzkonzept

## **Inhalt**

<b>1. Ziele und rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>2. Position des Trägers</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Eine Lobby für Kinder</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Kultur der Achtsamkeit</b>	<b>5</b>
<b>3. Risikoanalyse</b>	<b>7</b>
<b>4. Prävention</b>	<b>8</b>
<b>5. Sexualpädagogisches Konzept</b>	<b>11</b>
<b>6. Handlungsplan: Intervention bei Grenzverletzung</b>	<b>13</b>
<b>7. Präventionsarbeit mit Kindern</b>	<b>14</b>
<b>8. Qualifikation und Qualitätsmanagement</b>	<b>16</b>

## **Anhang**

# Institutionelles Schutzkonzept

## 1. Ziele und rechtliche Grundlagen

Seit 1995 betreuen wir in drei „Kids Klubs“ und 5 Offenen Ganztagschulen in Eschweiler ca. 800 Grundschul Kinder vor und nach der Schule. Betreuung heißt für uns, dass Kinder sich wohlfühlen, akzeptiert und gefördert werden und unterschiedliche Erfahrungen in sozialer, kultureller, kreativer und intellektueller Hinsicht sammeln. Unser Ziel ist es, Kinder zu stärken und gleichzeitig Eltern in ihren Aufgaben und Kompetenzen zu unterstützen.

Durch regelmäßige Fortbildungen stellen wir uns den ständig wachsenden Herausforderungen des gesellschaftlichen Miteinanders und tragen so dazu bei, Werte und soziale Kompetenzen zu verankern.

Wir sehen es als unsere Pflicht, die uns anvertrauten Kinder vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Unser Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellen.

## Gesetzestext

- §8A SGB VIII

*(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

*(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*

*(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten*

*hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*

*(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

*(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

- §4 KKG

*Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung*

*(1) Werden*

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## **2. Position des Trägers zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern /Schutz von Mitarbeitern** (vgl. Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes)

### **2.1 Eine Lobby für Kinder**

Wir setzen uns für bessere Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen ein. In regionaler und internationaler Gremienarbeit sowie Kampagnen, die zur Einhaltung der Kinderrechte auffordern, verleihen wir den Kinderrechten eine Stimme.

Der Kinderschutzbund ist die größte "Lobby für Kinder" in der Bundesrepublik. Er findet Gehör bei Gesetzesvorhaben der deutschen Bundesregierung, bei den

Landesministerien oder in Jugendhilfeausschüssen in Kreisen, Städten und Gemeinden.

Der Kinderschutzbund will die im Grundgesetz verankerten Rechte der Kinder und Jugendlichen verwirklichen helfen, deren körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklung fördern und Gefahren entgegenwirken.

### ***Vorbeugen ist besser***

Durch Fortbildungen und Beratungen von Multiplikatoren und Einzelpersonen betreiben wir stetig Präventionsarbeit im Kinderschutz und forcieren die Kinderrechte, wo immer wir dazu Gelegenheit haben.

### ***Qualitätsmerkmale unserer Arbeit***

Gegenseitige Achtung, kollegiales Miteinander und Reflexion unserer täglichen Arbeit sind entscheidende Qualitätsmerkmale unserer Arbeit und wichtige Qualitätssicherungsinstrumente.

### ***Viele Aktive – Starker Verband***

Die ehrenamtliche Arbeit hat in unserer Kinderschutzorganisation einen sehr hohen Stellenwert. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten sehr eng zusammen und erzielen dadurch wertvolle Synergieeffekte.

## **2.2 Kultur der Achtsamkeit**

Haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Mitarbeitende in unseren Einrichtungen betreuen tagtäglich Kinder arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen sind uns anvertraut und damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Als Besucherinnen und Besucher von Offenen Ganztagschulen unter der Trägerschaft vom Kinderschutzbund OV Eschweiler e.V. sollen Kinder spüren, dass die Begegnungen mit ihnen gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ gestaltet werden.

Dies kommt zum Ausdruck dadurch:

- dass wir ihnen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnen
- dass wir ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten
- dass wir ihre Persönlichkeit stärken
- dass wir ihre Gefühle ernst nehmen und ihnen als AnsprechpartnerInnen für die sie bewegenden Themen und Probleme zur Verfügung stehen

- dass wir sie respektieren und ihre persönlichen Grenzen wahren
- dass wir achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen

Kinder müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns als haupt-, nebenberuflich oder als ehrenamtlich Mitarbeitende in unseren Einrichtungen begegnen. Sie sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume vorfinden.

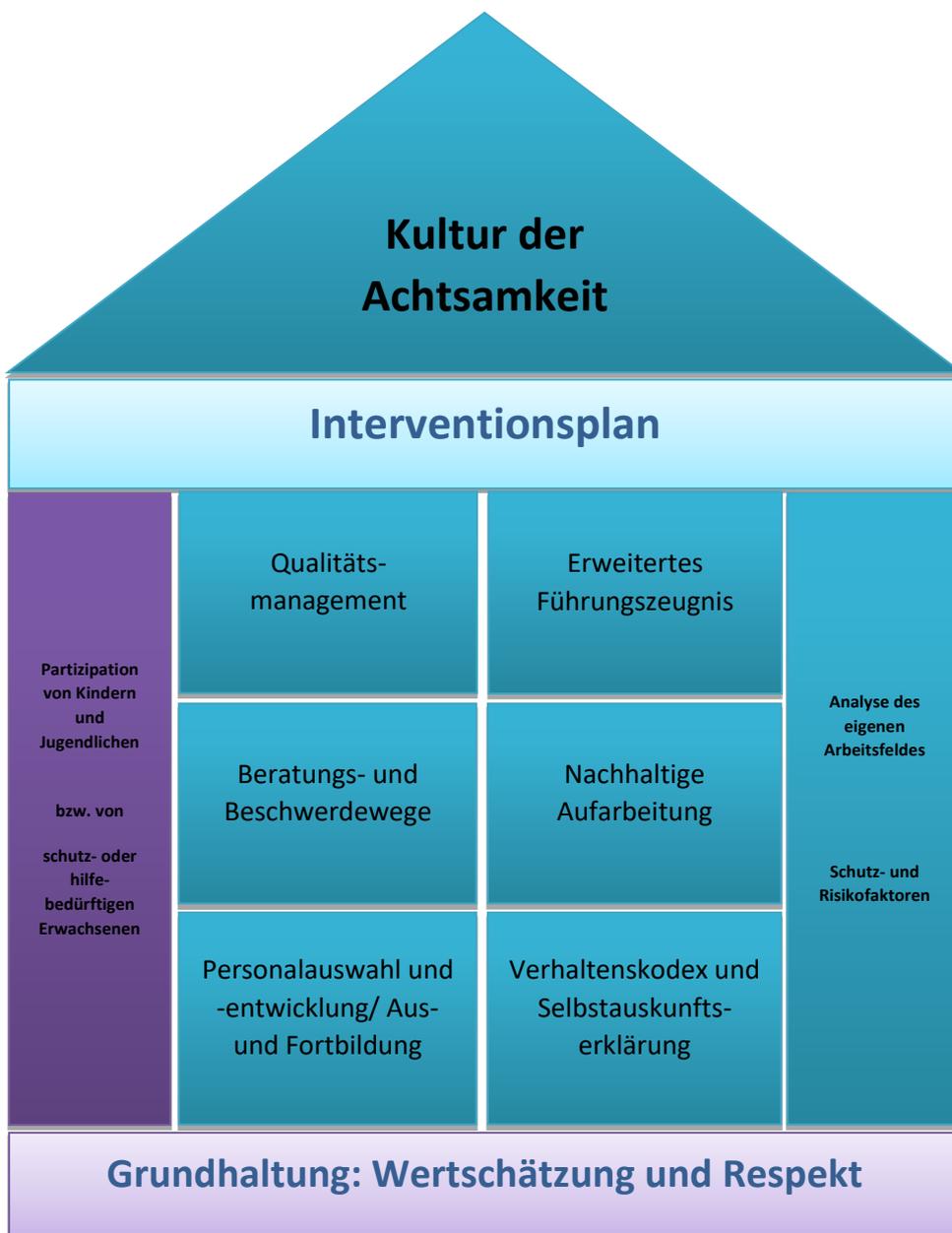


Abbildung 1 Vgl. Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hrsg.). Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 Grundlegende Informationen. Köln 2015.

### **3. Risikoanalyse**

#### **Gefahrenzonen (räumliche Risikofaktoren)**

- Schwer einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände
- Außentoiletten
- Toiletten
- Einzelne Bereiche der Schulräume, z.B. Spielecken, Treppenhäuser, Garderoben, Umkleiden

#### **Gefahrenzeiten**

- Vor Unterrichtsbeginn, insbesondere in der dunklen Jahreszeit
- Toilettengänge
- Sport- und Schwimmunterricht
- Ausflüge, Klassenfahrten, Ferienfahrten
- Elternsprechtage o.ä. (wenn viele Menschen im Gebäude sind)

#### **Risikofaktoren zwischen Kind – Kind**

- Abhängig vom Entwicklungsstand und Entwicklungsaufgaben verschiedener Kinder
- Unbeaufsichtigte Situationen
- Doktorspiele
- unbemerkte Grenzüberschreitungen im Alltag

#### **Risikofaktoren zwischen Erwachsener – Kind**

- Unbeobachtete Einzelsituationen, z.B. Einzelgespräche, AGs
- Hospitationen
- Praktika
- Unterstützung beim Einnässen
- Gruppensituationen mit wenigen Kindern, z.B. Abholzeit, Frühdienst
- Gruppensituationen, bei denen körperliche Nähe pädagogisch bedingt ist, z.B. Hausaufgabenbetreuung
- Beteiligung an bestimmten Spielen, z.B. körperbetonte Bewegungsspiele, Rollenspiele
- Angestellte von externen Dienstleistungsunternehmen
- Zugang zu sensiblen Informationen
- Machtgefälle
- Mangelnder Informationsfluss
- Stress, mangelnde Personalressourcen
- Unbekannte Vorgeschichte/ psychische Erkrankung
- Mangelnde Beschwerdekultur
- Mangelnde oder fehlende Partizipation

## **Risikofaktoren Erwachsener – Erwachsener**

- Machtgefälle, autoritärer Führungsstil
- Einzelsituationen, z.B. Einzelgespräche, 4-Augen-Situationen
- Mangelnde Beschwerdekultur, fehlende Streitkultur
- Zugang zu sensiblen Daten
- Stress, mangelnde Personalressourcen

## **Kommunikation**

- Sexualisierte Sprache, sexistische Witze
- Starres Klischeedenken, traditionelle Rollenbilder
- Verbales und non-verbales respektlose Kommunikation (abwertende Mimik/Gestik)
- Kommunikation mit dem Kind auf Erwachsenenenebene
- Erzählungen aus dem eigenen Privatleben, Teilen von Sorgen mit den Kindern, Teilen von Geheimnissen
- sexualisierte Reden und Handlungen
- Kosenamen

## **4. Prävention**

### **Gefahrenzonen**

- Besondere Aufmerksamkeit in schwer einsehbare Bereiche, konkrete Planung der Schulhofaufsicht (Wer trägt für welchen Bereich die Verantwortung?)
- Außentoiletten werden zu Beginn der Pause/Freispiel auf dem Schulhof von einem Erwachsenen kontrolliert
- Toilettengänge gut im Blick haben, Kinder evtl. zu zweit gehen lassen
- Kinder melden sich zum Gang zur Toilette ab und auch wieder an
- Grundsätzlich muss die Toilettensituation an jedem Standort im Team überdacht werden
- Spielecken in den Gruppen sind mind. von einer Seite einsehbar

### **Gefahrenzeiten**

- ausreichend Aufsichtspersonen bei Ausflügen und Ferienfahrten, den Begleitpersonen müssen die Begebenheiten vor Ort bekannt sein
- gesonderte Fortbildung für MitarbeiterInnen vor Ferienfahrten
- vor Ausflügen werden die Verantwortlichkeiten vorher konkret geplant und verteilt
- Kenntnisnahme aller MitarbeiterInnen des Ampelsystems

### **Prävention Kind – Kind**

- abfällige Bemerkungen, Bloßstellen oder sexualisierte Sprache werden nicht geduldet, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden, werden diese thematisiert und Alternativen aufgezeigt
- es gelten klare Regeln im Umgang mit Körperkontakt, wir verdeutlichen Grenzen und achten diese gegenseitig
- alle Kinder kennen die Kinderrechte (thematisiert und sichtbar, z.B. als Plakate)
- Hilfeholen ist kein Petzen
- Sorgenbriefkasten zentral für alle Gruppen
- Mind. 1x im Monat gezielte Präventionsarbeit

### **Prävention Erwachsener – Kind**

- Offenlegung privater Kontakte mit Sorgeberechtigten/Kindern (sowohl beim Vorstellungsgespräch als auch bei Einschulung/Wechsel neuer Kinder)
- Ampelsystem (s. Anlage)
- Achten einer kindgerechten, gewaltfreien und dem Kind zugewandten Sprache
- Kindersprechstunde/Betreuersprechtag (Rückmeldung der Kinder an die Betreuer) in regelmäßigen Abständen
- Achten der Generationengrenze, eigene Sorgen, Probleme und Nöte werden nicht mit Kindern geteilt
- Abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache werden nicht geduldet, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden, werden diese thematisiert
- Klare Regeln im Umgang mit Körperkontakt
- Offenheit im Umgang mit Fragen zur Sexualität, ggf. unter Einbeziehung kindgerechter Fachliteratur, hilft, ein positives Körpergefühl zu entwickeln; bei zu intimen oder intensiven Nachfragen verweisen wir auf die Eltern
- Belohnungssysteme erst nach reiflicher Überlegung im Team nutzen bzw. einsetzen
- Geschenke nur nach gründlicher Überlegung (z.B. als materialisierter Dank, freiwillig und ohne Gegenleistung) unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und ohne Übervorteilung/Vernachlässigung einzelner Kinder
- Fotos von Kindern bedürfen der vorherigen (schriftlichen) Einverständnis der Sorgeberechtigten; (Presse)Termine werden vorher separat angekündigt und Einwände berücksichtigt
- Konsequenzen bei Regelverstößen müssen nachvollziehbar und dem Entwicklungsstand und Regelbruch angemessen sein. Sie müssen zeitnah und transparent geschehen. Abgesprochene Regeln gelten für alle gleichermaßen, werden Regeln geändert, muss das an alle kommuniziert werden.

- Es gibt ein klar geregeltes Beschwerdemanagement

### **Prävention Erwachsener - Erwachsener**

- Im Falle einer Beschwerde gibt es die Möglichkeit interner oder externer AnsprechpartnerInnen
- Klar geregeltes Beschwerdemanagement

### **Prävention Kommunikation**

- Der Träger verpflichtet sich, klare, spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche auszuarbeiten (Verhaltenskodex/Ampelsystem)
- Ziel ist es, allen MitarbeiterInnen und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch verhindern
- Transparente Kommunikationswege; transparente Beschwerdewege für Sorgeberechtigte, MitarbeiterInnen und Kinder

### **Personaleinstellung**

- Erweitertes Führungszeugnis (alle 3 Jahre erneuern)
- Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex
- Das Thema Prävention wird im Bewerbungsgespräch aufgegriffen

## 5. Sexualpädagogisches Konzept

1. Einleitung
2. Unterschiede u. Entwicklungsphasen kindlicher Sexualität
3. Ziele
4. Was uns wichtig ist

### 1. Einleitung

Das sexualpädagogische Konzept ist ein Bestandteil unserer gesamten pädagogischen Arbeit.

Sexualerziehung findet in jedem pädagogischen Verhältnis statt. Sie ist eine Haltung und kein Programm. Sie soll Kindern vermitteln, ihre Gefühle ernst und wahr zu nehmen, über diese sprechen zu können und den eigenen Körper zu akzeptieren. Das Setzen und Akzeptieren von Grenzen sowie Förderung von Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen und Ich-Stärke lernen Kinder in der Sexualerziehung. Ein konsequentes Mitdenken und -benennen von vielfältigen Möglichkeiten der sexuellen Präferenzen sowie verschiedener Lebensweisen und Gender soll kindgerecht praktiziert werden.

(Basierend auf §33 Schulgesetz/ Bildungsgrundsätze)

### 2. Unterschiede kindlicher und erwachsener Sexualität

#### Kindliche Sexualität

- Spielerisch, spontan
- Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet
- Erleben des Körpers mit allen Sinnen
- Egoistisch
- Kribbeln und Erregung, aber keine Ekstase
- Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
- Unbefangenheit
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen

#### Erwachsene Sexualität

- Absichtsvoll, zielgerichtet
- Auf Entspannung und Befriedigung ausgerichtet
- Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
- Beziehungsorientiert
- Verlangen nach Erregung und Befriedigung
- Befangenheit
- Bewusster Bezug zur Sexualität

## **Entwicklungsphasen kindlicher Sexualität**

Die Entwicklung der Sexualität wird in vier Phasen eingeteilt:

- Vorschulalter
- Grundschulalter
- Pubertät
- Erwachsene

Im Grundschulalter entstehen erste Liebesbeziehungen, die von den Kindern sehr ernst genommen werden. Mädchen und Jungen beginnen sich, auf kindliche Weise, dem favorisierten Geschlecht anzunähern. Oft machen sich Kinder jetzt Gedanken zu Sexualität und wünschen sich von Erwachsenen Informationen zu Schwangerschaft und Geburt. Kommt es zu Doktorspielen, werden diese vor Eltern meist geheim gehalten.

### **3. Ziele**

- Entwicklung von Körperbewusstsein und eines positiven Körperbildes
- Unterstützung von Entwicklungsprozessen
- Altersgemäße Beantwortung kindlicher Fragen
- Stärkung des Selbstvertrauens
- Erlernen des Umgangs mit eigenen Gefühlen und Bedürfnissen
- Stärkung von Empathie
- Wahrnehmung eigener Grenzen und Einhaltung Grenzen anderer

### **4. Was uns wichtig ist**

Im Laufe der Kindheit werden im Kind gesellschaftliche Normen, religiöse Überzeugungen, familiäre, kulturelle Glaubenssätze und Werte, moralische Regeln und Schamgrenzen verinnerlicht und geprägt.

Kinder lernen ihre eigenen Gefühle und Bedürfnisse kennen. Dieses Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden.

Die Verflechtung sexualpädagogischer Themen im Alltag ist die beste Form der Prävention.

Dazu gehört die Bereitstellung kindgerechter Literatur ebenso wie die deutliche Benennung der Geschlechtsteile als Vagina/Vulva und Penis.

## 6. Handlungsplan: Intervention bei Grenzverletzungen

*Grundsätzlich gilt: Schweigepflicht beachten! Gut überlegen: welche Mitglieder des Teams müssen eingeweiht werden? Wer arbeitet direkt mit dem/den Betroffenen und benötigt daher weitere Information?*

- **Kind – Kind**
  - Aktiv werden und dennoch Ruhe bewahren!
  - Grenzverletzung unterbinden
  - Situation mit den Kindern im Gespräch klären – dabei gut überlegen: handelt es sich um ein Fehlverhalten oder einen Übergriff (Alter und Entwicklungsstand berücksichtigen)
  - Beobachtung dokumentieren (Beobachtungsbogen s. Anhang, je ein Bogen pro Kind)
  - Verpflichtende Info an die Teamleitung/Gruppenleitung
  - Ggf. Info an den Träger/Fachberatung
  - Gefährdungseinschätzung, dazu auch Infos bei Schulsozialarbeit/Klassenleitung einholen
  - Eltern informieren und zu einem Gespräch einladen; Eltern dabei ins Boot holen, Schubladendenken und „Stempel aufdrücken“ vermeiden; Hilfe anbieten; Lösungswege aufzeigen; Ziele vereinbaren – Gesprächsverlauf dokumentieren! (Dokumentationsbogen „Elterngespräche“)
  - Beteiligte Kinder in nächster Zeit weiter beobachten
  - Ggf. Aufarbeitung mit der Gruppe/den beteiligten Kindern
  - Weiteres Vorgehen/Beobachtungen dokumentieren
    - s. „systematische Darstellung bei Grenzüberschreitenden Verhalten“
  
- **Erwachsener/Betreuer – Kind**
  - s. „systematische Darstellung bei Grenzüberschreitendem Verhalten“ (Anhang 7)
  
- **Erwachsener – Erwachsener**
  - s. „systematische Darstellung bei Grenzüberschreitendem Verhalten“ (Anhang 7)

- **Dokumentation aller Vorfälle**

Beobachtungsprotokoll, regelmäßig (14tägig auszufüllen) (Anhang 8)	
Beratungsplan, intern	(Anhang 9)
Handlungsplan	(Anhang 10)
Evaluationsplan	(Anhang 11)

## **6. Präventionsarbeit mit den Kindern**

### **Partizipation**

- Ein Partizipationsbeauftragter ist in jedem Team verantwortlich dafür, dass Partizipation gelebt wird und bringt neue Ideen ein
- Jede Gruppe wählt „Gruppensprecher“ (ähnlich wie Klassensprecher)
- Es finden regelmäßig Kinderkonferenzen statt, in denen Themen wie Kinderrechte/ Regeln/ Konfliktlösung/ Wünsche und Ideen besprochen und diskutiert werden
- Materialien zu den Themen Kinderrechte/ Aufklärung/ Gefühle etc. sind jederzeit jedem Kind verfügbar, sei es durch Bücher, Plakate oder sonstige Aushänge

### **Beschwerdemanagement**

- In jeder Einrichtung gibt es einen zentralen (Sorgen)Briefkasten
- Die Kinder wählen feste Vertrauenspersonen (2 Kinder, 3. oder 4. Klasse, und 2 Betreuer)
- Fachberatung besucht jährlich alle Erstklässler mit einem Kinderrechtspass und stellt sich vor
- Die Möglichkeit, sich an externe Partner (z. B. Nummer gegen Kummer, Sorgentelefon) zu wenden, wird regelmäßig mit den Kindern besprochen und durch Aushänge/Plakate/Flyer visualisiert

### **Sozialtraining**

- 2x/Monat durch Vertrauenspersonen und/oder erfahrene Mitarbeiter; Besprechung von Themen wie Kinderrechte, positive Selbstwahrnehmung und Selbstwirksamkeit, Problemlösungsstrategien, Konfliktlösung
- Bildung eines Arbeitskreises für die gewählten Vertrauenspersonen für die Möglichkeit der Supervision
- Freier Zugang zu Materialien zum Thema Gefühle, Aufklärung, Kinderrechte für jedes Kind
- Förderung der Medienkompetenz, z.B. zum Thema „Cybermobbing“

### **Gruppenregeln**

- Die Gruppenregeln werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und festgelegt
- Regelmäßig werden sie wiederholt, reflektiert und ggf. angepasst
- Gruppenregeln gelten für alle gleichermaßen
- Werden Regeln geändert, muss das für alle transparent kommuniziert werden

### **Resilienz stärken**

Resiliente Kinder können Ihre eigenen Gefühle und die von anderen erkennen und einordnen. Sie können die eigenen Gefühle kontrollieren, regulieren oder dafür um Rat bitten. Sie erkennen eigene Stärken und Kompetenzen. Sie holen Hilfe und scheuen sich nicht vor Kontakt. Resiliente Kinder entwickeln Strategien zur Problemlösung und können sie auf ähnliche Situationen übertragen.

#### *7 Säulen der Resilienz:*

- *Optimismus:* Erleben positiver Erfahrungen  
Wertschätzung  
Positives Weltbild  
Positive Selbstwahrnehmung  
Positive Bestärkung  
Neue Situationen als Chance sehen  
Mut machen  
Bei Schwierigkeiten nach dem Guten suchen
- *Akzeptanz:* auf Kompromisse eingehen  
Schwächen eingestehen  
Sich selbst und sein Gegenüber akzeptieren  
Gefühle wie Trauer, Wut, Schmerz zulassen
- *Lösungsorientierung:* Betreuer sind Begleiter und geben  
Hilfestellung bei Lösungsfindung  
Kinder selber eine Lösung finden lassen  
Kinder darin Bestärken, auch bei Schwierigkeiten weiterzumachen und ein Ziel zu erreichen  
Probleme in Chancen verwandeln
- *Selbststeuerung:* Druck aushalten können und Gelassen bleiben  
Gefühle steuern, sich je nach Bedarf aktivieren oder beruhigen können  
Während des Mittagessens z.B. selber entscheiden dürfen, wann man satt ist oder was man probieren möchte  
Eigenen Interessen nachgehen

- *Verantwortung übernehmen:* durch die Gestaltung der  
Kinderkonferenz durch die Kinder  
Auswahl des Mittagessens  
Übernehmen von Diensten innerhalb der Gruppe  
Für das eigene Handeln durch die Entwicklung von  
Konfliktlösungsstrategien
- *Beziehungen gestalten:* Umgang miteinander  
Entwicklung von Empathie und Wertschätzung  
Jedes Kind darf zu Wort kommen  
Begegnung auf Augenhöhe  
Ausrechnen lassen  
Schaffung eines stabilen, verlässlichen Umfeldes
- *Zukunft gestalten:* neue Chancen und Möglichkeiten sehen  
Setzen realistischer Ziele; Transition Kita – Schule/  
Grundschule – weiterführende Schule begleiten

### **Elternarbeit**

- Hinweis auf das Konzept des Kinderschutzbundes und das institutionelle Schutzkonzept befinden sich im „Eltern – ABC“
- Beschwerdemanagement: Telefonnummern von Fachberatung, Teamleitung und Vertrauensperson(en) werden im „Eltern – ABC“ hinterlegt
- Externe Anlaufstellen wie Beratungsstellen, Sorgentelefon etc.
- Offene Elternsprechstunde 1x/Woche zu intern festgelegter Uhrzeit, um Sorgen, Wünsche oder Beschwerden besprechen zu können

## **7. Qualifikation/Schulung/Fortbildung**

Alle zwei Jahre muss jeder Mitarbeiter eine Schulung zum Thema machen. Die Schulungen werden von externen Partnern geleitet, organisiert durch den Träger.

- **Qualitätsmanagement**
  - 1x jährlich muss das Schutzkonzept überarbeitet werden
  - Anregungen aus den einzelnen Teams der Schulen werden dabei berücksichtigt
  - Die Überarbeitung erfolgt durch den Arbeitskreis „Schutzkonzept“

## Verhaltenskodex

### Ich handele verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und das individuelle Grenzempfinden der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit Anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter:Innen, Eltern, Praktikant:Innen und anderen Personen ernst.
10. Ich bin bereit, meine Fachkompetenzen einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie professionelle Standards einzuhalten.
11. Ich trage Kleidung, die dem Tätigkeitsbereich angemessen ist.
12. Ich beachte die Grundregeln des DKSB Eschweiler. (Ampelsystem)

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

.....

Datum / Unterschrift

## Selbstauskunftserklärung

Anhang 2

gemäß §6 der Ordnung zur Prävention  
sexualisierte Gewalt an Minderjährigen  
und schutz- oder hilfebedürftigen  
Erwachsenen

### 1. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

### 2. Tätigkeit der/des Erklärenden

Dienstbezeichnung	
-------------------	--

### 3. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

§§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181ay, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236  
STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
  - § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
  - § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
  - § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
  - § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
  - § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
  - § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
  - § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## **Farbenplan des Kinderschutzbundes Eschweiler e.V. (Ampelsystem)**

### **Dieses Verhalten wird nicht akzeptiert**

- Intim anfassen
- zwingen
- Strafen
- sozialer Ausschluss
- nicht beachten
- bloßstellen
- pitschen, kneifen
- misshandeln
- schubsen
- schütteln
- bewusste Aufsichtsverletzung
- konstantes Fehlverhalten
- kitzeln
- Filme mit grenzverletzenden Inhalten
- herabsetzend über Kinder und Eltern reden
- Körperkontakt zur eigenen Befriedigung
- private Kontakte/Treffen mit dem Kind allein
- jegliche Kontakte mit dem Kind über soziale Medien (Instagram, WhatsApp, Facebook etc.)
- Fotos der Kinder privat nutzen oder veröffentlichen
- Intimsphäre missachten
- schlagen
- Angst machen
- vorführen
- diskriminieren
- lächerlich machen
- verletzen
- isolieren/fesseln/einsperren
- Vertrauen brechen
- mangelnde Einsicht
- küssen

## **Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich**

- sozialer Ausschluss
- auslachen, Schadenfreud
- stigmatisieren
- lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche      - Regeln ändern
- Überforderung/Unterforderung
- autoritäres Erwachsenenverhalten
- nicht ausreden lassen
- Verabredungen nicht einhalten
- ständiges Lob und Belohnung
- (bewusstes) Wegschauen      - keine Regeln festlegen
- anschnauzen
- laute körperliche Anspannung mit Aggression
- unsicheres Handeln

**Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden.**

**(kollegiale Beratung und Besprechung mit päd. Leitung, Gruppenleitung, Fachberatung oder beruflicher Vertrauensperson)**

## **Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig**

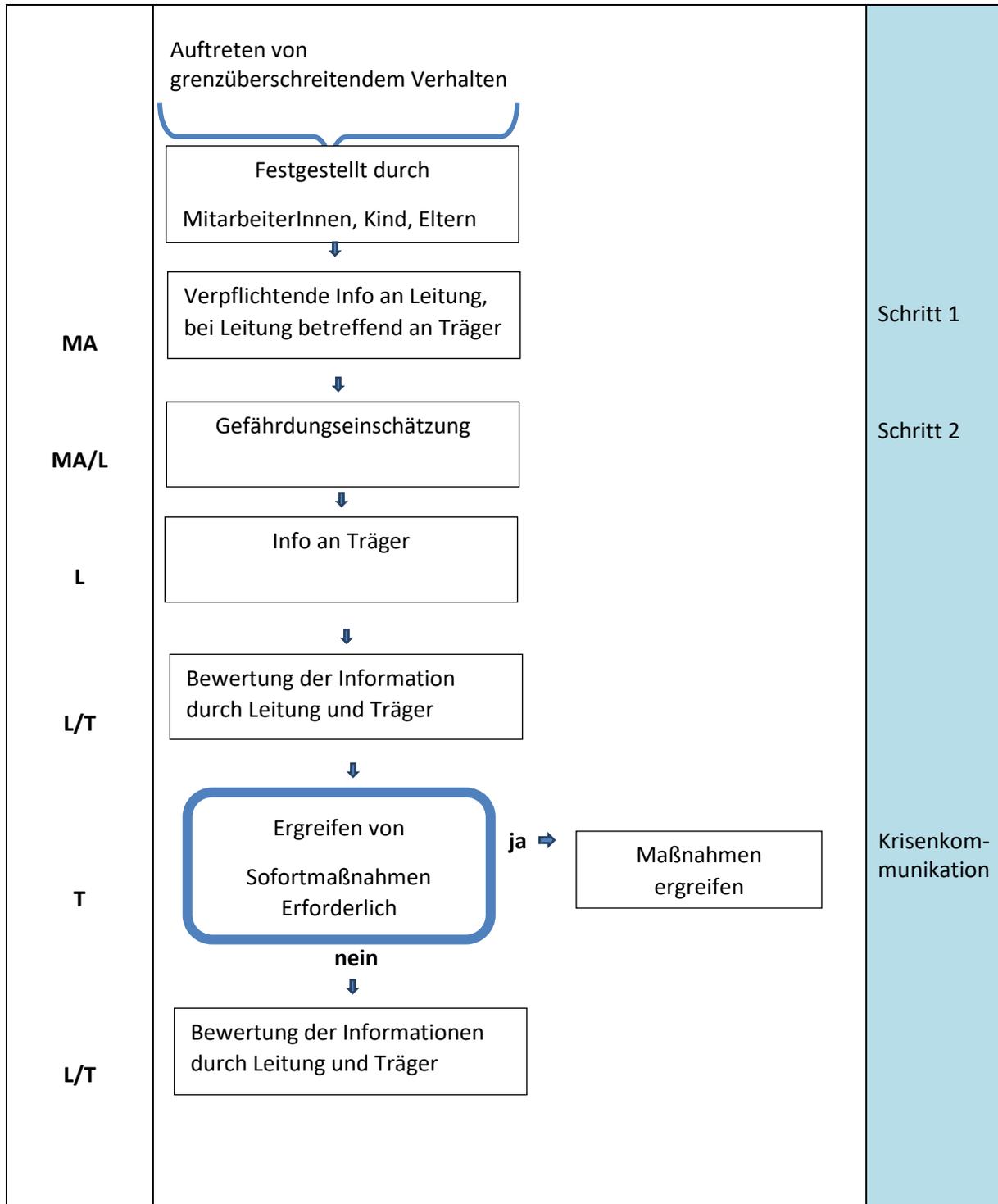
- Positive Grundhaltung
- Ressourcenorientiert arbeiten
- Aufmerksames Zuhören
- Verlässliche Strukturen
- jedes Thema wertschätzen
- Positives Menschenbild
- angemessen Lob aussprechen können
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- vorbildliche Sprache
- Trauer zulassen
- Integrität des Kindes achten
- Flexibilität
- Regelkonform verhalten
- Konsequenz sein
- verständnisvoll sein
- Nähe und Distanz
- Unvoreingenommenheit
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Empathie verbalisieren
- Ausgeglichenheit
- Begeisterungsfähigkeit
- Freundlichkeit
- Partnerschaftliches Verhalten
- Auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- Ehrlichkeit
- Authentisch sein
- Transparenz
- Echtheit
- Fairness
- Gerechtigkeit
- Selbstreflexion
- Impulse geben

**Folgendes wird von den Kindern möglicherweise nicht gerne gesehen, ist aber trotzdem wichtig**

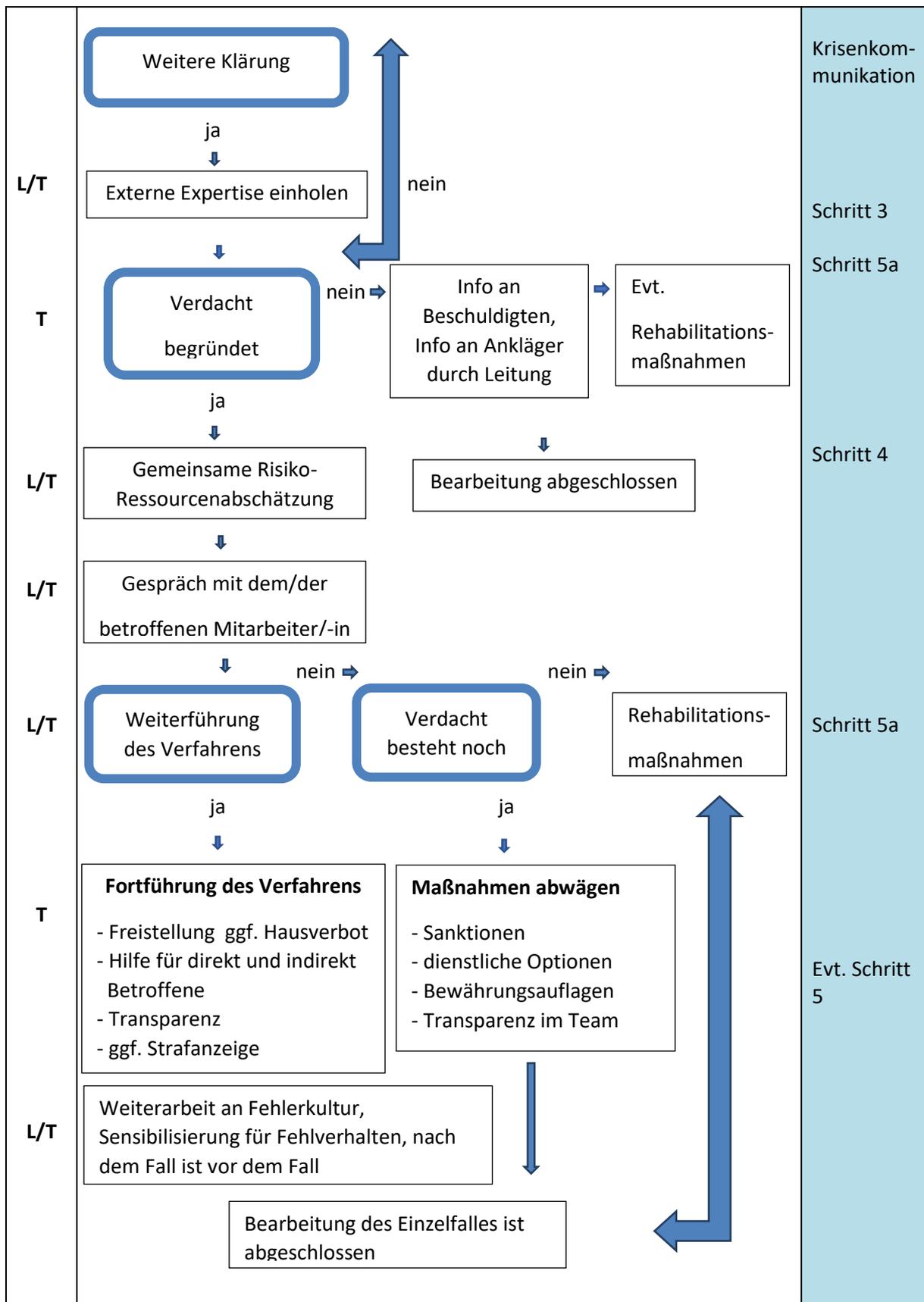
- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Jegliche Grenzüberschreitungen unterbinden
- Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen

**Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen**

Verantwortlichkeiten                      Prozessablauf                      Erläuterung



vgl. Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz, 2016 (S. 18 -23)



## Schritt 1

Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

MitarbeiterInnen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine/n andere/n Beschäftigte/n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

## Schritt 2

Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die MitarbeiterInnen) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von

Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.

## Schritt 3

Externe Expertise einholen

- a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein/e AnsprechpartnerIn einschlägiger Beratungsstellen sein.

Scheuen Sie diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorge- berechtigten, Beschuldigtem/Beschuldigte, Team und anderen Eltern gelingen.

- b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

## Schritt 4

Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- Gespräch mit dem/r betroffenen MitarbeiterIn (Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/r MitarbeiterIn, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)
- Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten (Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass

gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

**Wichtig:**

***Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, sein Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des/der Betroffenen MitarbeiterIn mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.***

## Schritt 5

### Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder die/den Jugendliche/n, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den/die MitarbeiterIn zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass Sie einen Plan haben, wann Sie wen und wie informieren wollen. Stimmen Sie sich hier eng mit Ihrer externen Beratung ab.

### Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- (auf der Seite: <http://www.add.rlp.de> im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben)
- Meldung an die Kita- bzw. Heimaufsicht (gemäß § 45 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

### Maßnahme des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des/r MitarbeiterIn
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die MitarbeiterIn
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

### Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollten Sie unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

## Schritt 5 a

### Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden MitarbeiterIn. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen MitarbeiterIn. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer

qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und ElternvertreterInnen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

**Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes**

## Schritt 6

### Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

### **Wichtig:**

***Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).***

### Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

#### Ziel / Zweck

Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene MitarbeiterInnen entwickelt. Ein aus- gesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren)“ soll dazu dienen, MitarbeiterInnen vollständig zu rehabilitieren.

Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts (...) durchzuführen.

### Anwendungsbereich

Die Regelung zum Umgang mit Fehlverhalten findet in allen Bereichen des Kinderschutzbundes Anwendung. Es wird in jedem Falle, bei der/dem einen MitarbeiterIn fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist, angewandt. (...)

## Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von MitarbeiterInnen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung. Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-)Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen. Es darf kein „G'schmäckle“ zurückbleiben.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüber hinausgehenden Personenkreis werden mit der/m betroffenen MitarbeiterIn abgestimmt.
- Der Nachsorge betroffener MitarbeiterInnen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden MitarbeiterInnen (Beschuldiger/Beschuldigende, Verdächtige/-r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden MitarbeiterInnen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten MitarbeiterInnen.
- Sollten dem/der betroffenen MitarbeiterIn durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die MitarbeiterInnen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.

## Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

- Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten MitarbeiterInnen.

## Dokumentation

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/r betroffenen MitarbeiterIn geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Datum: \_\_\_\_\_

Name BeobachterIn \_\_\_\_\_

Kind

Name: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Beobachtungen am:

---

---

---

---

---

---

---

---

(Erscheinungsbild, Entwicklung, Gefühlslage, Gruppen-/Sozialverhalten, Spielverhalten, Lernzeit, Essens-Situation, Freundschaften, Verhalten gegenüber Erwachsenen, besondere aktuelle Situationen, Erzählungen des Kindes, Abholsituation etc)

Handlungsbedarf:                      ja     nein

Förderung/Unterstützung \_\_\_\_\_

---

Besprechung im Team

Gespräch mit Fachberatung

Gespräch mit Eltern

Sonstiges

Unterschrift \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_

Beteiligte:

Päd. Personal (OGS) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

LehrerIn \_\_\_\_\_

Leitung \_\_\_\_\_

Sonstige \_\_\_\_\_

Angaben zum Kind:

Name: \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

Beschreibung der Situation siehe Beobachtungsbogen vom \_\_\_\_\_

Einschätzung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Maßnahmen:

Siehe Handlungsplan

Gespräch mit den Kindern/Gruppe  geplant am \_\_\_\_\_

Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten  geplant am \_\_\_\_\_

Einschaltung Fachkraft nach §8a  geplant am \_\_\_\_\_

Kontaktaufnahme zu Beratungsstelle

Kontaktaufnahme JA

Sonstiges \_\_\_\_\_

Unterschrift

Name: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Kind \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Situation siehe Beobachtungsbogen vom \_\_\_\_\_

Einschätzung siehe Beratungsprotokoll vom \_\_\_\_\_

Handlungsplan:

1. Aufgabe: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wer: \_\_\_\_\_

Wann: \_\_\_\_\_

Sonstiges \_\_\_\_\_

2. Aufgabe:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wer: \_\_\_\_\_

Wann: \_\_\_\_\_

Sonstiges \_\_\_\_\_

3. Aufgabe

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wer: \_\_\_\_\_

Wann: \_\_\_\_\_

Anmerkungen:

Unterschrift

Name: \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name des Kindes \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

Situation/en vom \_\_\_\_\_

Vereinbarungen: (siehe auch Handlungsplan vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ergebnis: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Aktuelle Situation: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Weiterer Handlungsbedarf:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(eventuell neuer Handlungsplan)

Unterschrift \_\_\_\_\_